

Hey, Johanna

Article

Beseitigung von Störfaktoren statt neuer Steueranreize

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Hey, Johanna (2025) : Beseitigung von Störfaktoren statt neuer Steueranreize, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 08, pp. 09-13

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/328069>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Diskussion gestellt

Beseitigung von Störfaktoren statt neuer Steueranreize



Prof. Dr. Johanna Hey leitet das Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln.

Zentrales Ziel der schwarz-roten Koalition ist die Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation.¹ Den Auftakt hat das vor der Sommerpause verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm vom 14. Juli 2025² gemacht. Doch stellt sich nicht nur die Frage, ob der hierin enthaltene „Investitions-Booster“³ die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, sondern es bedarf eines Fahrplans, welche weiteren steuerlichen Maßnahmen die Koalition in Angriff nehmen sollte.

Wirtschaftspolitik mit den Mitteln des Steuerrechts?

Primär dient Steuerrecht der Erwirtschaftung staatlicher Einnahmen, ist aber stets auch Instrument der Wirtschaftspolitik, indem es Investitionsspielräume definiert. Das betrifft zum einen die Höhe der Steuerbelastung, zum anderen ihre Verhaltenswirkungen. Bestenfalls werden unternehmerische Entscheidungen durch steuerliche Belastungsentscheidungen nicht verzerrt. Davon zu unterscheiden ist die bewusste wirtschaftspolitische Lenkung durch Steuern. Rechtlich verfügt der demokratisch

legitimierte Gesetzgeber dabei über eine weitgehende Einschätzungsprärogative,⁴ wie er seine wirtschaftspolitischen Gestaltungsspielräume ausübt. Das eröffnet gesetzgeberische Experimentierfelder.⁵ Ob die von steuerlichen Lenkungsmaßnahmen angestrebten Effekte eintreten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht entscheidend, wenn eine Maßnahme nicht schlechthin⁶ ungeeignet ist, so dass sie die Grenze steuerlicher Willkür überschreitet. Erst recht wird nicht geprüft, ob die mit steuerlicher Lenkung verbundenen Steuermindereinnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren positiven Effekten stehen und ob es andere gleich geeignete oder sogar geeignetere Maßnahmen gegeben hätte, die mit weniger Steuermindereinnahmen verbunden gewesen wären. Zwar sind die politischen Gestaltungsmöglichkeiten eingengt durch das Korsett von Schuldenbremse, europäischem Beihilferecht und Grundfreiheiten sowie der globalen Mindeststeuer. Ob der Gesetzgeber in diesem Spannungsfeld die richtigen Prioritäten setzt, ist jedoch weniger eine rechtliche als eine politische Frage, über die in der nächsten Wahl der Souverän entscheidet. Aber genau deshalb ist die Politik sehr gut beraten, klare Ziele zu definieren, die Bedingungen ihrer Erreichung gründlich zu analysieren und bei Zielkonflikten sorgfältig abzuwägen.

Wie noch jeder Koalitionsvertrag zuvor definiert auch der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD die steuerpolitischen Aufgaben dieser Legislaturperiode primär wirtschaftspolitisch. Das Steuerrecht soll seinen Beitrag zur Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation leisten.⁷ Aber

¹ CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 5. Mai 2025, Berlin, S. 4ff.

² Gesetz vom 14. Juli 2025, BGBl. I 2025 Nr. 161.

³ BT-Drucksache 21/516, 19.06.2025, 1.

⁴ Bickelbach (2014).

⁵ Zu Instrumenten steuergesetzlicher Experimentalgesetzgebung Hey (2019), S. 14f.

⁶ Z.B. BVerfG v. 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, 210 Rz. 77; BVerfG vom 20. April 2004 1 BvR 905/00, BVerfGE 110, 274 Rn. 61: „der Lebenserfahrung geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebenssachverhalte“.

⁷ CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 5. Mai 2025, Berlin, S. 45; Analyse s. Schmidt (2025a), S. 279ff. und Schmidt (2025b), S. 343ff.

ist das wirklich die primäre Aufgabe von Steuerrecht? Und birgt diese Erwartung nicht die Gefahr der Überforderung?⁸

Der Investitionszurückhaltung wird für drei Jahre eine degressive AfA in Höhe von 30% entgegengesetzt; dem Arbeitskräftemangel soll in einem zweiten Schritt die Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen, ein Anreiz für die Ausweitung der Arbeitszeit Teilzeitbeschäftigter und die sogenannte Aktivrente, in Form einer Steuerbefreiung in Höhe von 2000 Euro/Monat bei Weiterarbeit nach Erreichen des Renteneintrittsalters, abhelfen. Die hohen Energiekosten sollen durch Absenkung der Stromsteuer gedämpft werden. Die Automobilindustrie wird bis Ende 2027 zusätzlich durch eine großzügige Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge begünstigt;⁹ der Gastronomie ist eine dauerhafte Absenkung der Mehrwertsteuer für Bewirtschaftungsleistungen von 19 auf 7% versprochen.

Begrenzte Spielräume durch Ausgleichsforderungen der Länder

Ob es zu weiteren Fördermaßnahmen tatsächlich kommen wird, hängt weniger von ihrer Sinnhaftigkeit ab als von der Bereitschaft der Länder, den auf sie entfallenden Anteil der Mindereinnahmen der Gemeinschaftsteuern (Art. 106 Abs. 3 GG) zu tragen.¹⁰ Schon beim Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm wurden Grundprinzipien des finanzverfassungsrechtlichen Verbundsystems aufgekündigt, indem sich die Länder auf den Grundsatz der Veranlassungskonnexität¹¹ berufen und (erfolgreich) volle Kompensation verlangt haben,¹² obwohl Bund und Länder bei Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer im selben Boot sitzen, im Guten wie im Schlechten, zumal insbesondere die degressive AfA zu lediglich temporären Mindereinnahmen führt.¹³

Die Schnelligkeit, mit der das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm verabschiedet wurde, mag den Eigenwert demonstrierter Handlungsfähigkeit haben, war aber schon deshalb geboten, weil die nicht zeitnah umgesetzte Ankündigung von Sonderabschreibungen zu noch größerer Investitionszurückhaltung geführt hätte. Über dieser Schnelligkeit ist die klare Bestimmung der

Ziele und der Chancen und Risiken der zu ihrer Überwindung eingesetzten steuerlichen Maßnahmen ins Hinterreffen geraten.

Keine Priorität auf internationale Wettbewerbsfähigkeit

Die Ursachen der wirtschaftlichen Stagnation sind vielfältig. Daher bedarf es, um das Globalziel eines stabilen Wirtschaftswachstums zu erreichen, umfassender Reformen. Gleichzeitig gibt es relativ verlässliche Faktoren von Wirtschaftswachstum: Innovationen und die Bereitstellung des hierfür erforderlichen Kapitals.¹⁴ Zudem gilt es, dem Abfluss von Kapital und dem Rückgang ausländischer Direktinvestitionen entgegenzuwirken. Jedoch ist der *Investitionsbooster* nicht notwendigerweise ein *Innovationsbooster*. Die recht bescheidene, zudem auf drei Jahre begrenzte degressive AfA bleibt deutlich hinter vergleichbaren Investitionsanreizen anderer Staaten zurück.¹⁵ Auch die nochmalige Anhebung der Forschungszulage von 10 auf 12 Mio. Euro¹⁶ ändern nichts daran, dass in Deutschland die steuerliche Forschungsförderung auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt bleibt und im internationalen Vergleich nicht hervorsteicht.¹⁷ Standortattraktivität über steuerliche Maßnahmen hatte offenkundig weder im Koalitionsvertrag noch im Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm Priorität. Keine der Maßnahmen zielt darauf ab, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, zumal die zögerliche Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028 in weiter Ferne liegt.

Statt einzelner Anreize gezielter Abbau steuerlicher Investitionshemmnisse

Wenn Geld und politischer Wille¹⁸ für wirklich kraftvolle steuerliche Investitionsanreize nicht reichen, läge eine Alternative darin, steuerliche Investitionshemmnisse zu beseitigen. So wie die positiven Effekte von Steuervergünstigungen von der Politik gelegentlich überschätzt werden, werden die negativen Wirkungen investitionshemmender Normen unterschätzt. Sicherlich auch, weil sie über das ganze Steuersystem verstreut sind, ihre Identifikation Fachkenntnis voraussetzt, ihre Beseitigung gründliche

⁸ Wachstumseffekt 2025–2029 nach Hentze, T. und G. Kolev-Schaefer (2025) 0,15% BIP bei Erhöhung der Schuldenstandsquote um 0,5%

⁹ § 7 Abs. 2a EStG i d F des Gesetzes vom 14. Juli 2025, BGBl. I 2025, Nr. 161.

¹⁰ Süddeutsche Zeitung, 26. Mai 2025.

¹¹ Gemäß Art. 104a GG Übernahme der Ausgaben bei Handeln der Länder im Auftrag des Bundes; s. Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 10. Aufl., 2025, Art. 104a Rz. 16, so auch noch Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 81.

¹² Bundesregierung (2025).

¹³ Kritisch ebenfalls Hentze und Kolev-Schaefer (2025), S. 3.

¹⁴ Schmidt, C. (2025b), S. 343.

¹⁵ Z.B. die sog. Superdeduction (Abzug von 130% der Anschaffungskosten) in Großbritannien (von April 2021 bis März 2023) oder die Wiedereinsetzung der 100% Sofortabschreibung für Unternehmensinvestitionen durch die *One, Big, Beautiful Bill Act*, Public Law No: 119–21 vom 4. Juli 2025.

¹⁶ § 3 FZulG i d F des Gesetzes vom 14. Juli 2025.

¹⁷ Schanz (2024), S. 10 ff.; s. allerdings Rammer (2025), zu den zunehmend positiven Effekten der Forschungszulage.

¹⁸ Zu den durch die notwendige Finanzdisziplin auferlegten Restriktionen s. Schmidt (2025a), S. 279 ff.

Gesetzgebungsarbeit erfordert. Die Fachkenntnis ist im Bundesfinanzministerium vorhanden. Die in der Verbesserung der Steuerstruktur liegende steuerrechtspolitische Gestaltungsaufgabe müsste von der Hausleitung erkannt werden.

Der damalige Finanzminister Christian Lindner hatte dieses Potenzial mit der Einsetzung der Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“¹⁹ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“²⁰ im Sommer 2023 gesehen. Insbesondere die Kommission zum Unternehmensteuerrecht hatte sich zur Aufgabe gemacht, Vorschläge zur Beseitigung von Investitionshemmnissen und für eine strukturelle Vereinfachung zu unterbreiten.²¹ Im Koalitionsvertrag haben die Vorschläge keinen nennenswerten Niederschlag gefunden. Vieles davon ist möglicherweise zu niederschwellig für ein Papier zu den Grundlagen der Zusammenarbeit der Koalitionäre für die anstehenden vier Jahre, allerdings bedürfte es auf fachpolitischer Ebene eines klaren Bekenntnisses zu einer Strukturreform, die über zu Investitionsboostern aufgebauchte Einzelmaßnahmen hinausgehen.

Identifikation der Investitionshemmnisse

Störfaktor I: Mangelnde Flexibilität im Standortwettbewerb aufgrund der Gewerbesteuer

Zunächst hätte es einer zügigeren Senkung der aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zusammengesetzten Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften bedurft. Das wäre steuerlich das einzig relevante Signal für ausländische Direktinvestitionen gewesen und hätte zugleich Kapital ansässiger Unternehmen freigesetzt. Bemerkenswert ist, wie konstant sich der Gesetzgeber einer Senkung der Tarifbelastung verweigert hat, und zwar nicht erst jetzt, da der Haushalt vor großen Herausforderungen steht, sondern auch in den Jahren eines Haushaltsüberschusses. Seit der Senkung der Körperschaftsteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 ist Deutschland im Steuerwettbewerb mit der damals erreichten Belastung von 30% immer weiter zurückgefallen Spätestens nach der Trumpschen Steuerreform

von 2018 hätte man Konsequenzen erwartet.²² Die Botschaft der weiteren Verschiebung der Steuersatzsenkung auf 2028 und der Verteilung auf 1%-Schritte über fünf Jahre bis ins Jahr 2032 ist schwer zu deuten. Weder lässt sich die hohe Steuerbelastung heute mit überragenden anderweitigen Standortvorteilen begründen, noch verspricht die globale Mindeststeuer eine Abschwächung des Wettbewerbsdrucks, zumal ihre Zukunft nach der G-7-Einigung²³ am 28. Juni 2025 zugunsten einer Ausnahme für die Vereinigten Staaten sehr ungewiss ist.

Eine der Hauptursachen der zögerlichen Reaktion dürfte darin liegen, dass das Zusammenwirken von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer den Handlungsspielraum verengt. Das Gros der Gemeinden steht finanziell derart unter Druck,²⁴ dass sie nicht in der Lage sind, durch Absenkung der Gewerbesteuer einen Beitrag zu leisten. Der Wettbewerbsdruck entfaltet sich allein in der Körperschaftsteuer mit der Talfahrt des Körperschaftsteuersatzes von ehemals 56%²⁵ auf 10% im Jahr 2032. Gleichzeitig ist ungewiss, in welchem Umfang die Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 überhaupt bei den Unternehmen in einer niedrigeren Gesamtbelastung ankommen wird, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gemeinden den Aufkommensverzicht von Bund und Ländern als zusätzlichen Spielraum für eine Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze nutzen werden.

Aus diesem Grund hatte die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ statt einer weiteren Senkung der Körperschaftsteuer vorgeschlagen, diese mit einem Steuersatz von 25% wieder zur führenden Steuer zu machen und die Gewerbesteuer zukünftig entsprechend § 35 EStG pauschal auch auf die Körperschaftsteuer anzurechnen. Auf diese Weise wäre die Steuersenkung nicht nur leichter finanzierbar gewesen, sondern hätte zugleich den Gewerbesteuerwettbewerb effektiver abgeschwächt²⁶ als die im Koalitionsvertrag angekündigte Anhebung des Mindesthebesatzes (§ 16 Abs. 4 GewStG) auf 280% und die Bekämpfung von Scheinsitzverlegungen.²⁷

¹⁹ Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“, 2024, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.html.

²⁰ Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, 2024, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html.

²¹ Zu den Zielsetzungen des Kommissionsberichts s. Schön (2025), S. 616f.

²² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2019), *US-Steuerreform 2018, Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland*, Stellungnahme 01/2019, Berlin; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2023), *US-Inflation Reduction Act (IRA): Implikationen für Deutschland*, Gutachten 01/2023, Berlin.

²³ G7 Statement on Global Minimum Tax v. 28. Juni 2025, verfügbar unter: <https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0181>, aufgerufen am 27. Juli 2025.

²⁴ <https://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3445-die-kommunale-finanznot-muss-in-den-koalitionsvertrag>.

²⁵ Bis 1989, zur Entwicklung Hey, in Tipke/Lang (2024), *Steuerrecht*, 25. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln, Rn. 11.110.

²⁶ Abschlussbericht „Vereinfachte Unternehmensteuer“, 2024, S. 14, 29.

²⁷ CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 5. Mai 2025, Berlin, S. 46.

Störfaktor II: Deutsche Sonderwege

Nicht nur mit der Gewerbesteuer, sondern auch mit dem Gewinnabführungsvertrag als Voraussetzung der Organshaft und der das Gesellschaftsrecht ausblendenden Besteuerung von Personengesellschaften geht Deutschland Sonderwege. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn es sich um besonders innovative und leistungsfähige Regime handeln würde. Das Gegenteil ist der Fall. Insbesondere das Steuerrecht der Personengesellschaft ist hochkomplex und verursacht erheblichen Gestaltungs- und Befolgungsaufwand. Zudem führen derartige Sonderwege zu Verwerfungen im internationalen Steuerrecht, die dann wiederum Sonderregeln wie z.B. § 4i EStG nach sich ziehen.

Störfaktor III: Hoher Gestaltungsbedarf bei rigiden Gestaltungsbedingungen

Statt die Steuerpflichtigen darauf zu verweisen, dass sie nachteilige Besteuerungsfolgen durch Gestaltungen vermeiden können,²⁸ ist der Bedarf an derartigen Gestaltungen zu reduzieren.²⁹ Auf Gestaltungen weichen Steuerpflichtige u.a. zur Vermeidung der Besteuerung stiller Reserven ohne Realisationsakt aus, z.B. durch Einbringung von Beteiligungen in eine gewerbliche Personengesellschaft zur Vermeidung der Wegzugsteuer des § 6 AStG oder die Auslagerung von Sondervermögen, um steuerneutral gem. § 1a KStG zur Körperschaftsteuer optieren zu können. Es geht darum, die zukünftige Besteuerung stiller Reserven sicherzustellen. Hierfür bedarf es nach geltendem Recht aber gesellschaftsrechtlicher Konstruktionen, die ausschließlich steuerlich motiviert und mit Kosten verbunden sind. Einfache steuerliche Antragsrechte würden die berechtigten staatlichen Fiskalinteressen in derselben Weise sichern, ohne dass es hierzu gesellschaftsrechtlicher Konstruktionen bedürfte.³⁰

Störfaktor IV: Hoher Befolgungsaufwand und Rechtsunsicherheit

Ein zunehmendes Problem liegt in der Rechtsunsicherheit, die auf die Komplexität des materiellen Steuerrechts zurückzuführen ist, verbunden mit der Langwierigkeit der Verfahren. Die Vereinfachungsdebatte ist Legion. Sie sollte, wenn die Bundesregierung ihr Bürokratieabbauversprechen ernst meint, insbesondere im unternehmerischen Bereich vorangetrieben werden. Dabei geht es nicht nur um die Unternehmensteuern, sondern auch um das zu-

nehmend undurchdringliche Lohnsteuerrecht, für dessen Vollzug Unternehmer als Arbeitgeber in Dienst genommen werden. Es ist durchsetzt mit der Vereinfachung und Lenkung dienenden Sonderregeln unklarer Wirksamkeit.³¹ Umso sorgfältiger sollte der mit den im Koalitionsvertrag angekündigten steuerlichen Arbeitsanreizen verbundene Verwaltungsaufwand gegen die realistischerweise zu erwartende Ausweitung des Arbeitsangebots abgewogen werden. Der Gestaltungsanfälligkeit und Gefahr von Mitnahmeeffekten muss der Gesetzgeber schon zur Begrenzung der Kosten derartiger Maßnahmen entgegenwirken. Dies wird den – seitens der Arbeitgeber zu gewährleisten – Vollzug – jedoch umso aufwändiger machen.

Erhebliches Vereinfachungspotenzial steckt zudem im Bereich der speziellen Missbrauchsvermeidungsvorschriften im internationalen Steuerrecht. Zwar sind hiervon vor allem größere Unternehmen betroffen,³² doch stellt sich unabhängig von der Unternehmensgröße die Frage nach Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit, da diese Regelwerke nicht nur durch hohe Implementierungskosten, sondern auch durch laufenden Dokumentationsaufwand gekennzeichnet sind. Gleichzeitig sind die infolge der *Base Erosion and Profit Shifting* (BEPS)-Initiative eingeführten Vorschriften aufgrund ihrer Genese auf OECD³³- bzw. EU-Ebene³⁴ Fremdkörper,³⁵ die eine Fülle neuartiger Rechtsfragen aufwerfen, die über lange Zeit von den betroffenen Unternehmen auf eigenes Risiko beantwortet werden müssen. Neben der Vereinfachung des materiellen Rechts bedarf es daher auch einer durchgreifenden Beschleunigung der Verfahren. Dies gilt sowohl für die nachträgliche Kontrolle in der Betriebsprüfung als auch die vorherige Absicherung durch verbindliche Auskünfte.

Notwendige Fokussierung

Rechtsreformen haben gegenüber „Investitions-Boostern“ einen spröden Charme. Sie führen nicht unmittelbar zu dem so dringend herbeigesehnten Wirtschaftswachstum. Aber die Beseitigung der Investitionshemmnisse, allen voran überbordende (Steuer-)Bürokratie und Komplexität als

³¹ Hey, J. (2020).

³² Etwa infolge hoher Freigrenze, z.B. für Zwecke der Zinsschranke: Freigrenze ab 3 Mio. Euro (§ 4h Abs. 2 S. 1 Buchst. a EStG), 750 Mio. Euro Grenze für das Country-by-Country Reporting, § 138a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO und die Mindeststeuer (§ 1 Abs. 1 MinStG).

³³ Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar two), s. <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/global-minimum-tax/global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.html>, aufgerufen am 27. Juli 2025.

³⁴ Europäische Union (2022), *Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates v. 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union*, Brüssel.

³⁵ Dies gilt z.B. für die Bestimmung der effektiven Steuerbelastung für Zwecke der Mindeststeuer auf der Grundlage von IFRS gem. § 7 Abs. 4 MinStG.

²⁸ BVerfG v. 15. Januar 2008, 1 BvL 2/04, BVerfGE 120, 1 Rz. 130 ff.

²⁹ Schön (2025), S. 616.

³⁰ Im Zusammenhang mit § 6 AStG s. Abschlussbericht „Vereinfachte Unternehmensteuer“, 2024, S. 152.

Hauptursachen von Rechtsunsicherheit und die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, sind essenziell, um die Attraktivität des Steuerstandorts Deutschland zu heben. Es geht sowohl um die Handlungsfähigkeit des Staates als auch der Unternehmen. Keines der Probleme ist einfach zu beheben, alle sind lange bekannt. Dies gilt auch für die Herausforderungen in anderen Bereichen des Sozialrechts, Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts, Baurechts. Jedoch sind sie in Summe eine zentrale Ursache der Wirtschaftsschwäche. Weil gleichzeitig die Problemlösungskapazitäten des Gesetzgebers, der mit der Umsetzung betrauten Finanzverwaltung und der zur Befolgung verpflichteten Steuerpflichtigen begrenzt sind, ist gegen eine Fokussierung nichts einzuwenden. Doch sollte sich diese auf die planvolle Beseitigung von Strukturproblemen richten statt auf Einzelmaßnahmen von zweifelhafter Wirksamkeit. •

Referenzen

Bickenbach, C. (2014), *Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers*, Jus Publicum 230, Mohr Siebeck, Tübingen.

Bundesregierung (2025), „Wachstumsbooster zur Stärkung des Standorts Deutschland“, 21. Juli, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wachstumsbooster-2351752>, aufgerufen am 27. Juli 2025.

CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 5. Mai 2025, Berlin.

Deutscher Bundestag (2025), *Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland*, Drucksache 21/516, 19.06.2025.

Deutscher Landkreistag (2025), „Die kommunale Finanznot muss in den Koalitionsvertrag“, Pressemitteilung, 10. März, verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3445-die-kommunale-finanznot-muss-in-den-koalitionsvertrag>

Europäische Union (2022), *Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates v. 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union*, Brüssel.

Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ (2024), *Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und effizienter, Abschlussbericht*, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buerger-nahe-einkommensteuer.html.

Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ (2024), *Weniger Bürokratie. Mehr Digitalisierung. Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer, Abschlussbericht*, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buerger-nahe-einkommensteuer.html.

Hentze, T. und G. Kolev-Schaefer (2025), *Wirtschaftliche Impulse durch das Steuerpaket der Bundesregierung*, IW-Kurzbericht, Nr. 60, Köln.

Hey, J. (2020), „Vereinfachungszwecknormen im Lohnsteuerrecht – Anspruch und Wirklichkeit“, *FinanzRundschau* 102(1), 1–10.

Hey, J. (2019), „Steuergesetzgebungslehre“, *Steuer und Wirtschaft* 96(1), 3–21.

Hulverscheidt, C. und V. Timmler (2025), „Länder kündigen massiven Widerstand gegen die Steuerpläne des Bundes an“, *Süddeutsche Zeitung*, 26. Mai 2025.

OECD (o.D.), „Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)“, verfügbar unter: <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/global-minimum-tax/global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.html>, aufgerufen am 27. Juli 2025.

Rammer, C. (2025), *Forschungszulage: Ein neues Förderinstrument wächst und gedeiht*, ZEW Policy Brief Nr. 09.

Schanz, D. (2024), *Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU*, Studie für vbw, München.

Schmidt, C. (2025a), „Zwischen Förderung und Fiskaldisziplin: Die Rolle des Steuerrechts in der Wachstumsinitiative der Bundesregierung – Teil I“, *Betriebsberater* 6, 279–283.

Schmidt, C. (2025b), „Zwischen Förderung und Fiskaldisziplin: Die Rolle des Steuerrechts in der Wachstumsinitiative der Bundesregierung – Teil II“, *Betriebsberater* 7, 343–348.

Schön, W. (2025), „Vereinfachte Unternehmensteuer – Reformvorschläge und Reaktionen“, *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)* 11.2025, 615–629.

Tipke/Lang (2024), *Steuerrecht*, 25. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln.

U.S. Department of the Treasury (2025), „G7 Statement on Global Minimum Tax“, 28. Juni, verfügbar unter: <https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0181>, aufgerufen am 27. Juli 2025.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2019), *US-Steuerreform 2018, Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland*, Stellungnahme 01/2019, Berlin.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2023), *US-Inflation Reduction Act (IRA): Implikationen für Deutschland*, Gutachten 01/2023, Berlin